



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Spanuth, A.: Der russische Bauer vor und nach der Emanzipation

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der russische Bauer vor und nach der Emanzipation

Die russische Leibeigenschaft ist im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts entstanden. Obgleich Beschränkungen der persönlichen Freiheit des Landarbeiters schon früher vorkamen, folgte sie doch erst aus dem Gesetz, das Boris Gudonow am Georgstage 1601 erließ. Durch dieses Gesetz wurde den Bauern verboten, vom Moskauer Zentrum nach den Grenzgebieten zu ziehen, und von nun an wurden sie allmählich an die Scholle gefesselt. Mit dieser Maßnahme bezweckte der Zar, dem beständigen Mangel an Arbeitskräften im Interesse des Staates zu steuern. Denn der geldarme Staat handelte so, wie man im Westen in ähnlichen Fällen handelte: er bezahlte den heerespflichtigen und dienenden Adel mit Grund und Boden, aber nicht mit bloßem Boden allein, der ja im Moskauer Reich nichts kostete, sondern mit dem von Bauern bevölkerten Boden. Jedoch konnte damals noch immer der Bauer den Herrn wechseln, sofern er die vereinbarten Bedingungen erfüllt und ordnungsmäßig gekündigt hatte. Aber nur in den seltensten Fällen vermochte er von diesem Rechte Gebrauch zu machen, weil er von seinem Herrn in der Regel ein Darlehn hatte, das zu bezahlen ihm unmöglich war. Oft hatte er anstatt des einfachen Kontrakts einen sogenannten Darlehnschein ausgestellt. Hierin verzichtete er für immer auf das Recht, das vom Herrn entnommene Darlehn zu bezahlen, und verpflichtete sich, „nirgends vom neuen Herrn wegzuziehen“; der Herr erhielt von vornherein das Recht, „ihn überall suchen und ihn von überall holen zu lassen.“ Seit dem Jahre 1648 galten alle Bauern, die bei der neuen Höfezählung eingetragen waren, als Leibeigne, und der Übergang zu irgend jemand wurde von nun an als Flucht behandelt.

In dem Maße, wie jetzt der Bauer an den Grundherrschaft gekettet wurde, wuchs dessen Macht über ihn. Niemand mischte sich in die gegenseitigen Beziehungen hinein, die Regierung war nur besorgt, daß der Bauer aus der Bauernschaft nicht austrat, d. h. daß er nicht aufhörte, Steuerzahler zu sein; alles übrige ging sie nichts an. Das Leibeigenschaftsrecht erscheint somit schon im siebenzehnten Jahrhundert, wo es sich formell kaum gebildet hat, mit allen Attributen der unbeschränkten Macht des Menschen über den Menschen. Seit dem Beginn dieses Jahrhunderts nahm der Gutsherr ohne weiteres dem

Bauern seinen Boden, führte ihn zum Hofdienst über, schickte ihn auf andre Güter, riß die Familien auseinander, teilte und vertauschte sie. Damals begann zweifellos auch der direkte Verkauf der Bauern. Richter seiner Bauern war der Gutsherr wahrscheinlich schon im sechzehnten Jahrhundert, im siebzehnten konnte man auf dem Herrenhofe schon Gefängnis, Fesseln, Halseisen antreffen, während im Moskauer Gerichtsarfenal die ausgesuchtesten Martern aufkamen. Das Strafrecht wurde durch keine gesetzliche Bestimmung beschränkt. Zwar befahl das Gesetzbuch in einem Einzelfall, es müsse dem Herrn eingeschärft werden, daß er seine Leibeignen nicht töte, nicht verstümmele und nicht mit dem Hungertode peinige; aber auch innerhalb dieser bescheidenen Grenzen sicherte das Gesetz die Person des Leibeignen keineswegs.

Bei alledem galt der Besitz von Leibeignen noch immer nur als eine Entschädigung der dienenden Herren für ihren Staatsdienst, d. h. er war eine Form staatlichen Lohnes. Diesen staatlichen Charakter behielt die Leibeigenschaft, solange sie mit dem obligatorischen Militärdienst der Gutsherrscher verknüpft war. Der Bauerndienst erschien als die natürliche Folge des Kriegsdienstes des Gutsherrn dem Staate gegenüber: die Rettung des Bauern wurde durch die Rettung des Adels gerechtfertigt. Im achtzehnten Jahrhundert wurde die schon herrschende Praxis gesetzlich sanktioniert. Es begann nämlich die Befreiung des Adels und seine Umwandlung in einen privilegierten Stand. Der erste Schritt zu dieser Befreiung war die Trennung des Adelsdienstes vom Adelsgrundbesitz. Die Dienstpflicht wurde beibehalten und von Peter sogar verstärkt, der Besitz an dem frühern Dienstanteil war aber nicht mehr vom Dienst abhängig: das Dienstgut wurde Eigentum des Edelmannes. Katharina die Zweite vollzog den letzten Schritt, der noch zu machen war: der Adel wurde 1785 vom obligatorischen Dienst vollständig befreit und erhielt zu derselben Zeit eine Bestätigung und sogar Erweiterung aller seiner Eigentumsrechte. Es fragte sich nun, was mit den Leibeignen geschehen sollte. Ihrer Auffassung nach hatten sie das zarische Beamtentum zu ernähren; wenn der Zar dieses vom Dienst befreite, so mußte er auch die Bauern von der Pflicht, es zu ernähren, befreien. Nach der Befreiung des Adels erwarteten also auch sie ihre Befreiung, und als sie nichts davon vernahmen, glaubten sie, daß das Manifest ihrer Befreiung schon erlassen sei, daß die Gutsherrscher es aber geheim hielten. In dieser Überzeugung verharrten sie unerschütterlich, und auch später verstanden sie die Befreiung nicht anders, als daß der Zar ihnen auch den Boden, den sie hartnäckig für ihr eigen hielten, endlich zurückgeben würde, während er seine Diener für ihren Dienst aus Staatsmitteln belohnte.

In demselben Augenblick aber, wo die Bauern ihre Befreiung erwarteten, machte sie die Regierung zum völligen Eigentum des Adlichen. Der staatliche Charakter ihrer Pflichten wurde ganz verwischt, und ihre Rechtlosigkeit gesetzlich festgelegt. War das Recht, die Leibeignen zu verkaufen, schon vorhanden, so wurde es im Jahre 1747 formell bestätigt; ohne weiteres konnte auch der Gutsherrscher den Bauern nach Sibirien schicken, während diesem selbst jedes Recht, auch das, gegen den Grundherrn zu klagen, genommen wurde. Der Staat bekümmerte sich nur wenig oder gar nicht um die Leibeignen, von den Guts-

besitzern aber verlangte er, daß sie die Verantwortung für die regelmäßige Zahlung der Steuern und die Stellung der Rekruten aus ihren Leibeignen übernahmen, legte ihnen aber zugleich auch die Pflicht auf, in Hungerszeiten den Bauern zu verpflegen und ihn bei Mißernten mit Saatkorn zu versorgen. Im übrigen aber hielt sich die Regierung von aller Einmischung in die innern Beziehungen der Gutsbesitzer zu den Leibeignen fern.

Herkömmlich stand dem gutherrlichen Bauern ein Stück Land zu, das ihn und seine Familie ernährte. Während in Kleinrußland das Grundstück, das der Bauer zur Nutznießung erhielt, in der einzelnen Familie blieb, hatte sich in Großrußland die altslawische Einrichtung erhalten, daß die häuerlichen Grundstücke des Gutes als ein gemeinschaftlicher Besitz von der Gemeinde bewirtschaftet wurden. Jede Familie erhielt ihren Anteil zugewiesen, und zwar durch eine Verlosung, die in gewissen Perioden, gewöhnlich bei jeder neuen Volkszählung, wiederholt wurde. Seine Einkünfte erhielt der Gutsherr von den Leibeignen hauptsächlich auf zweierlei Weise. Er setzte entweder eine jährliche Abgabe, den Obrok, fest und ließ die Bauern wirtschaften, oder aber er verpflichtete sie, für ihn zu arbeiten, und zwar gewöhnlich nach Familien drei Tage in der Woche, zur Erntezeit aber das ganze Dorf zu gleicher Zeit. Um die Einkünfte zu vermehren, pflegten die Gutsbesitzer die tätigten unter ihren Leibeignen zum Handel oder zum Gewerbe zu geben, wobei natürlich der so Entlassene um so mehr zahlen mußte, je besser es ihm ging. Das schlimme bei diesem Verhältnis bestand eben darin, daß sich die Willkür des Gutsherrn oft nicht an die wenigen gesetzlichen Schranken kehrte und die Leistungsfähigkeit seiner Leibeignen bis zum äußersten treiben konnte. Reiche Gutsbesitzer mißbrauchten ihre Macht gewöhnlich nicht, sodaß die Lage ihrer Bauern erträglich, mitunter sogar recht gut war; dafür stand es mit den Leibeignen weniger bemittelter Gutsbesitzer um so schlimmer.

Für den Verkehr der Herrschaft mit den Bauern war der Starost eine wichtige Person. Er empfing die Befehle von dem Herrn oder dessen Verwalter und hatte für ihre Ausführung Sorge zu tragen, wobei er vor allem das Interesse seines Herrn wahren mußte, in der Regel aber auch seinen eignen Vorteil nicht vergaß. Oft war er ein arger Tyrann, und besonders wenn der Herr nicht auf seinem Gute lebte oder keinen Verwalter hatte, hing alles Wohl und Wehe seiner leibeignen Brüder von ihm ab. Selten aber wagte es jemand, sich zu beklagen, denn der Starost konnte den Kläger geradezu vernichten: irgendein Vorwand genügte, ihn beinahe zu Tode prügeln zu lassen oder ihn sonst bei allen Gelegenheiten zu benachteiligen; er konnte zum Beispiel die Söhne bei der nächsten Rekrutierung zum Militär einstellen lassen, was die russische Bevölkerung immer als ein großes Unglück betrachtet hat.

Nicht selten kam es auch vor, daß nachlässige und verschwenderische Herren ihre Bauern zu Bettlern machten; diese ertrugen wohl den harten Druck so lange, als sie es vermochten, dann aber ließen sie sich auch zu blutigen Gewalttaten hinreißen, gingen von Haus und Hof und flohen in die Wälder, wo sie sich mit Jagd oder auch mit Ackerbau so lange nährten, bis sie aufgespürt und gefangen wurden und meist ihre Laufbahn in Sibirien endeten.

Menschenwürdig war somit die Lage der Leibeignen gewiß nicht. Aber man darf nicht vergessen, daß die schlimmsten Seiten dieses Verhältnisses bei weitem nicht überall zum Ausdruck kamen, weil die patriarchalische Auffassung der Dinge dieses nicht zuließ. Der im Zustand einer gewissen Kindlichkeit hinlebende Bauer glaubte, ein guter Herr wäre ein Geschenk Gottes, ein schlimmer aber eine Strafe für den sündigen Bauern. Der Herr dagegen glaubte, für seine väterlichen Pflichten billig alle seine Rechte beanspruchen zu können. Man würde also Unrecht tun, wollte man den russischen Adel samt und sonders verdammten, wie man das seinerzeit oft im Westen getan hat. Auch unter den ungünstigsten Verhältnissen verleugnete der Adel im allgemeinen nicht eine gewisse Humanität, die dem russischen Nationalcharakter eigentümlich ist. Zu seiner Rechtfertigung muß ferner angeführt werden, daß der Adel nicht wenig zur Aufhebung der Leibeigenschaft getan und sogar die begeistertsten Apostel der Emanzipation gestellt hat, daß besonders in den ersten Jahren nach der Aufhebung der Leibeigenschaft viele Gutbesitzer durchaus nicht ängstlich ihre augenblicklichen Vorteile zu wahren suchten, sondern sich vielmehr zu bedeutenden Opfern bereit zeigten, um den Bauern ein erträgliches Loß zu ermöglichen.

Das Manifest vom 19. Februar 1861 verkündigte dem großen russischen Reiche die Befreiung der Leibeignen. Mit Dank und Jubel wurde es vom Volke begrüßt. Und in der Tat, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die größte Revolution auf sozialem Gebiete, die jemals auf friedlichem Wege ausgeführt worden ist, bleibt die denkwürdigste Tat des zweiten Alexanders. Sie hat aber nicht die Frucht gebracht, die zu erwarten man sich berechtigt glaubte. Absehend von dem idealen Gute der Freiheit, das als absoluter Gewinn bestehn bleibt, beobachten wir nach der Aufhebung der Leibeigenschaft eine allmähliche Verschlimmerung der materiellen Lage der Landbevölkerung. Wie sich diese gestaltet hat, werden wir weiter unten sehen; hier haben wir zunächst einige Worte über die Person zu sagen, von der die gewaltige Reform ausging, und über die Organe, die zu der Ausführung berufen waren. Alexander der Zweite ist nicht ein strammer Despot gewesen, sondern ein fühlender Mensch. Er erkannte die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform des ganzen Staatswesens, und mit dieser Einsicht verband sich in ihm ein hohes Maß von humanen Regungen. Alexander empfand warm für sein Volk und wollte aufrichtig das Gute und Rechte. Aber der Zar-Befreier, ein Ehrenname, den er trotz alledem verdient, hätte samt seiner Einsicht, seinem Wohlmeinen und Wohlwollen mehrere Eigenschaften Peters des Großen haben müssen, wenn er seine riesengroße Aufgabe mit Hoffnung auf Erfolg lösen wollte. Nur ein Mann von Genie und unbeugsamer Willenskraft hätte ein wirklicher Reformator für Rußland werden können. Ein solcher Mann ist Alexander der Zweite nicht gewesen. Wollte er Rußland zu einem ganz europäischen Rechtsstaat umformen, so mußte er sich vor allem sagen, daß die Aufopferung der Autokratie die Voraussetzung sei. Alexander aber wollte der Regenerator Rußlands sein und dennoch Zar im vollen Sinne des Wortes bleiben; dadurch aber verwickelte er sich und seine Umgebung von vornherein in ein Netz von Widersprüchen, aus dessen Maschen man niemals herausgekommen ist. Kurz, ihm fehlte der klare, umfassende Blick

und das scharfe, nüchterne Urteil, Vorzüge, ohne die sein Reformwerk nicht gelingen konnte.

Zunächst hatte er nicht bedacht, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft eine evident staatliche Angelegenheit war, die weit über die Beziehungen zwischen Gutsebsitzern und Bauern hinausging. Mit der Befreiung der Bauern wurde sozusagen der Eckstein des ganzen Staatsgebäudes ausgehoben, wobei die Haltlosigkeit des übrigen Gebäudes recht deutlich zutage treten mußte. Es war also zu erwarten, daß die erste Reform unmittelbar von einer Reihe anderer Reformen begleitet ins Leben treten werde. Die Emanzipation führte ein neues Prinzip, die freie Arbeit, ins Leben ein. Dieses neue Prinzip mußte die wirtschaftliche und die soziale Lage des gesamten Volkes vollständig umgestalten. Natürlich bedurfte es somit einer Gesamtheit von Reformen, die zu derselben Zeit erscheinen und einander stützen und ergänzen mußten. Anstatt dessen sind einzelne Reformen nach und nach erschienen, getrennt und ohne organischen Zusammenhang, und waren sie an sich auch noch so wertvoll, so hatten sie unter diesen Umständen doch nicht die Lebensfähigkeit, die auf sie gesetzten Hoffnungen zu erfüllen.

Vielleicht wäre dieser Fehler nicht so zutage getreten, wenn Alexander tüchtige und ihm gleich wohlgesinnte Leute in den leitenden Stellen gehabt hätte. Daß dies nicht der Fall war, machte das Maß voll. Während er selbst neue und weittragende Reformen in Angriff nahm, blieben seine Werkzeuge fast ausnahmslos die des alten Regimes. In den Komitees, die das Emanzipationsgesetz vorbereiteten, waren die Gegner dieser Maßregel die Mehrheit. Träger des frühern reaktionären Regimes arbeiteten mit Männern der liberalsten Richtung, und entsprechend dieser disparaten Zusammensetzung verfahren die einen Verwaltungschefs nach alter, die andern nach neuer Methode. Hier erlaubte sich die Administration die größten Willkürlichkeiten, dort wich sie vor dem Ansturm der öffentlichen Meinung ängstlich zurück. So kommt es denn, daß die Regierung des menschlichsten und wohlmeinendsten aller russischen Monarchen niemals, und auch nicht zu ihren besten Zeiten, aus unlöslichen innern Widersprüchen herausgekommen ist, daß sie es niemals zu einem einheitlichen, konsequent durchgeführten „System“ gebracht, daß sie ihre besten Kräfte vielmehr an die Vereinigung unvereinbarer Gegensätze gesetzt und in dem Bestreben, dem Entgegengesetzten gerecht zu werden, alle Parteien und alle Ansprüche unbefriedigt gelassen hat.

Das gilt auch für die bäuerliche Bevölkerung Rußlands. Die Emanzipation hat für sie bis heute noch nicht die wohlthätigen Früchte gezeitigt, die eine besonnene Regierung vielleicht alsbald schon zur Reife hätte bringen können. Hier ist es wohl angezeigt, einige Hauptbestimmungen dieses Gesetzes kurz anzudeuten; wir haben, wie überhaupt in diesem Aufsatze, nur die gutherrlichen Leibeignen dabei im Auge. In 29 großrussischen Gubernien verbleibt der commune Besitz. Jedes erwachsne Mitglied der Kommune hat vom Gutsebsitzer drei bis acht Desjatinen Land zu bekommen. Die Ablösung geht im ganzen Reiche gleichmäßig vor, und zwar nach dem Prinzip eines freiwilligen Übereinkommens mit dem Besizer. Nur wenn dieses nicht zustande kommt, gilt

folgendes Verfahren: Die Ablösungssumme besteht dann aus dem sechzehnzweidrittelfachen Betrage der bisherigen jährlichen Abgabe oder der in Geld berechneten jährlichen Arbeitsleistung. Die Ablösungssumme wird unter Zugrundelegung des Urbars auf die Häuser verteilt. Der Staat übernimmt 80 Prozent der Ablösungssumme, die als Schuld hypothekarisch sichergestellt und mit einer Verzinsung und Amortisation von sechs Kopeken auf den Rubel in neunundvierzig Jahren bezahlt wird. Der Gutsbesitzer bekommt 5prozentige und $5\frac{1}{2}$ prozentige Staatsobligationen; 20 Prozent der Ablösungssumme muß die Gemeinde dem Gutsbesitzer entweder sogleich oder in vertragmäßigen Fristen bezahlen.

Die Ablösung ging anfangs rasch vonstatten, dann aber trat ein Stillstand ein. Der Gutsbesitzer war nämlich an einen Termin für das Zustandekommen der Ablösung nicht gebunden und konnte die Bauern somit in einer zeitweiligen Abhängigkeit von sich erhalten. Das geschah oft im Süden, wo das Land fruchtbar und ertragreich ist, denn hier war die normierte Ablösungssumme zu gering, und es kam vor, daß der Besitzer ein Viertel der Anteile den Bauern lieber schenken wollte, als die gesetzliche Anzahl Desjatinen um die festgesetzte Summe abzutreten. Im Norden, wo der Boden gering ist, trat der umgekehrte Fall ein. Dort mußte der Bauer den Anteil von den Gutsbesitzern um eine 50 Prozent und mehr den Bodenwert übersteigende Ablösungssumme annehmen, sodaß er nicht einmal seine jährliche Grundentlastungsquote zu gewinnen imstande war. Weiter erwies sich der Landanteil vielfach zu klein, als daß er den Lebensunterhalt hätte sichern können. Auch konnte der Fall nicht ausbleiben, daß größer gewordne Familien eine Neuteilung verlangten, wodurch aber der Anteil eines einzelnen auf ein solches Minimum hinabsinken mußte, daß es kaum der Mühe wert schien, ihn zu bearbeiten. So waren denn manche Bauern gezwungen, sich zur Beschaffung des Bargeldes für die Abgaben und andern Bedürfnisse Nebenerwerb in den Fabriken und Manufakturen zu suchen. Aber auch da, wo die Dinge ganz leidlich standen, war es nicht gut bestellt. Die Bauern wußten sich mit ihrer Freiheit nicht zurecht zu finden. Sie hatten nie gelernt selbständig zu sein, hatten sich immer auf den Herrn verlassen und waren nun auf sich selbst angewiesen. In Mißjahren hatte der Herr die Bauern ernährt und beizeiten Vorräte aufgehäuft. Jetzt sollten sie für sich selbst sorgen, in die Zukunft sehen, überlegen und berechnen; dazu hatten sie kein Talent, zumal da Sorglosigkeit ein ausgeprägter Zug des russischen Volkes ist. So begann die Lage der Bauern in manchen Strichen viel unerquicklicher zu werden, als sie früher jemals gewesen war. Schon im Jahre 1872 erklärte eine kaiserliche Kommission, daß in Bessarabien und in den ehemals polnischen Provinzen die Ablösungsgelder normal wären, auch dort, wo die Eisenbahn und andre Umstände den Wert des Bodens gegen die Schätzung des Jahres 1861 erhöht hätten; aber im Zentrum, im Nordwesten und in den übrigen Provinzen gäbe es Ortschaften, wo der Ertrag des Bodens durch die Ablösungsgelder weit überschritten werde; diese Gegenden litten Not, die Landwirtschaft gehe zurück und werde kraftlos unter der Last der sich häufenden Steuerrückstände. Die Regierung suchte die Lage der Bauern zu

erleichtern, indem sie die Ablösungsgelder ermäßigte und Landbanken errichtete, um den Bauern den Ankauf von Grundstücken zu ermöglichen. Im großen und ganzen war nichts damit geholfen, denn kaufen konnte der Bauer nicht, weil er kein Geld hatte.

Wenn man gesagt hat, Rußland habe kein ländliches Proletariat, so mag das für frühere Zeiten wohl zutreffen, nach der Aufhebung der Leibeigenschaft hat sich das wesentlich geändert. Im Jahre 1882 gab es in der Provinz Moskau nicht weniger als zehn Prozent landlose Familien, wie ehemalige Hofbediente, verabschiedete Soldaten, Gebrechliche, Greise und Wittven mit Kindern. Diese zahlten keine Steuern und waren eine Last für die Gemeinde. Dazu kamen fünfzehn Prozent Familien, die zwar Landanteile besaßen, aber aus verschiedenen Ursachen keine Landwirtschaft trieben. Insgesamt hatten demnach fünf- undzwanzig Prozent der Familien den Betrieb der Ackerwirtschaft eingestellt; ferner fand sich ein Prozentsatz kleinerer Leute, die zwar Land hatten, aber kein eignes Pferd halten konnten und deshalb nur mietweise ihren Acker bestellten. Endlich gab es eine nicht unbeträchtliche Anzahl Familien, die kein eignes Obdach besaßen. Angesichts solcher Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Überbürdung der Bauern mit Abgaben wird es wohl verständlich, daß die Steuerrückstände in der Provinz Moskau einundvierzig Prozent der jährlichen Abgabensumme betrugen. Auch ließ sich die Tendenz einer schärfern Scheidung zwischen reichern und ärmern Bauern und eine Verschlimmerung der ökonomischen Lage der armen nicht verkennen. Lähmend auf die Landwirtschaft wirkte vorzüglich der Schutzoll, indem er auch solche Artikel, die im Lande nicht genug erzeugt werden konnten, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Geräte, ganz ungerechtfertigt besteuerte. Als die Regierung im Jahre 1892 Umfrage hielt, ob es ratsam sei, den Zoll auf Ackerwerkzeuge zu erhöhen, sprachen sich alle landwirtschaftlichen Vereine dahin aus, daß die Landwirtschaft in den letzten Zügen liege. Die Rückwirkung des Zolles stellte sich in vielen Fällen geradezu als ein äußerst wirkungsvolles Hindernismittel gegen jeden Fortschritt dar, dessen Abdämmung notwendigerweise zur Stagnation und zum Ruin führen mußte. X

Es fehlt in der Tat auch heute noch an den gewöhnlichsten Ackergeräten; strichweise hat man keine Sensen und behilft sich mit einem äußerst unpraktischen Instrumente. Pflüge sind bei den kleinen Landwirten so selten zu finden, daß die Moskauer Sjemstwo jedes Jahr eine Anzahl von ihnen umsonst an die Bauern ausleihen, in der Hoffnung, sie dadurch zum Kaufen zu veranlassen. Dazu ist an manchen Orten der Boden aus Mangel an künstlichen Düngemitteln beinahe erschöpft, und doch sind in demselben Verhältnis, wie sich die Erträge vermindert haben, die Steuern in beständigem Wachsen geblieben. Daß diese fortwährend seit der Emanzipation zunahmen, und die Steuererschraube immer kräftiger gezogen wurde, erklärt sich daraus, daß die Einführung der neuen gerichtlichen und politischen Institutionen, obschon sie den bestehenden lokalen Organen den größten und wesentlichsten Teil ihrer Tätigkeit abnahmen, durchaus nicht auf eine Verringerung von deren Unterhaltungskosten eingewirkt hatte; im Gegenteil, diese Kosten haben sich fast verdoppelt, und der Unterhalt der

neuen Institutionen belastete das Volk alsbald mit weitem dreißig Millionen. Diese Erscheinung, die nur Rußland eigentümlich ist, wird ganz begreiflich: wenn die Reform das Alte nicht umbildet, sondern durch etwas neues ergänzt, so wird sie allerdings ohne vorherige Erhöhung der Einnahmen unmöglich gemacht. Hieraus folgt schon, daß das bürokratische System, indem es die Oberhand behalten hat, auch wirklich herrscht und das Neue auf Kosten des Alten nicht aufkommen läßt, daß es tatsächlich den Intentionen des Gesetzgebers ein Veto entgegenstellt.

So seufzte denn der Bauer unter einer unerträglichen Last. Wenn er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte, fand er anfangs einen leichten Weg, sich durch Privatkredit zu helfen, indem er die Steuern in Schulden verwandelte, die dann aber von Jahr zu Jahr so anwuchsen, daß sie zuletzt einen überwältigenden Umfang annahmen und nicht mehr gedeckt werden konnten. In diesem Falle wird das Land von Staats wegen verkauft, seine einstigen Besitzer werden hinausgetrieben und helfen das große Heer des Lasters und des Verbrechens vermehren. Während nun der Kredit in andern Ländern dem Landwirt in materieller Beziehung über harte Zeiten hinweghilft, ruiniert er den russischen Bauer durch den hohen Zinsfuß. Dieser beträgt für gewöhnlich hundert Prozent, steigt aber unter Umständen viel höher. Das unter solchen Bedingungen geborgte Geld wird hauptsächlich zur Zahlung der Steuern gebraucht. Im Gouvernement Twer werden, wie die Statistik lehrt, zwei Drittel der zu zahlenden Steuern jedes Jahr nur dadurch aufgebracht, daß sich die bedürftigen Bauern das Geld bei privaten Wucherern leihen. Natürlich ist das Ende der unvermeidliche Ruin. Die Verworfenheit des russischen Wucherers können wir uns kaum vorstellen; er hat etwas satanisches an sich und übertrifft an Gewissenlosigkeit alle andern der Welt. Wenn es im Winter an Nahrungsmitteln fehlt, und keine Arbeit zu finden ist, verkauft mancher Bauer die noch im Schoße der Erde ruhende Ernte für ein Geringes, um sie dann einige Monate später zu einem viel höhern Preise wieder zu kaufen, nur damit er seine Familie zu ernähren vermag. Die Schuldner werden gezwungen, für ihre Gläubiger zu arbeiten, es ist ihnen verboten, an irgend jemand anders als an diese etwas zu verkaufen, und ihnen nicht erlaubt, über Druck, den man auf sie ausübt, über Erpressungen, deren Opfer sie sind, Klage zu führen. Der Bauer aber läßt alles stumpfsinnig über sich ergehen, die Urheber seiner Leiden sieht er in den Steuerbeamten. An dem Zaren hängt er noch in fast blinder Ergebenheit, und er tröstet sich mit der alten Mär, der Kaiser wünsche einen Ukas zu erlassen, der die Verteilung der Domänen unter die Bauerngemeinden verfüge, doch werde er von den Adlichen und den Beamten daran gehindert.

Eins der furchtbarsten Laster, das auf dem Lande grassiert, ist die Trunksucht. Diese Leidenschaft verzehrt nicht wenig Kräfte des russischen Volks. Da der Detailhändler mit Branntwein zugleich in der Regel der Geldleiher ist, kann man die Tiefe des Verderbens ahnen. Zugleich läßt sich die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß mehr als ein Drittel der Staatseinkünfte durch die Branntweinsteuer aufgebracht wird, und die Regierung tut nichts, eine Verminderung des Konsums herbeizuführen; im Gegenteil, der Bauer, der nicht

trinkt, wird mit Mißtrauen betrachtet, und es bedarf dann häufig nur noch der Andeutung, daß er nicht regierungstreu oder daß er ein Rezer sei, ihn zu verderben.

Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das Elend der Bauern zum großen Teil ihrer krasen Unwissenheit zuzuschreiben sei. Ohne Zweifel würde eine bessere Schulbildung der Bauernbevölkerung die Augen öffnen und dazu beitragen, sie allmählich in eine menschenwürdigere Lebenshaltung hinüberzuführen. Hier aber muß man der Regierung wieder den Vorwurf machen, daß sie für die Aufklärung ihrer Untertanen kein gleichmäßiges Interesse zeigte. Hunderte von Schulen wurden unter Alexander dem Zweiten eröffnet, aber eine ganze Anzahl sind unter Alexander dem Dritten als unnötig wieder geschlossen worden. Darum herrscht im Volke eine große Unwissenheit, und uns scheint der Zeitpunkt noch fern, wo es sich wirklich erfolgreich im öffentlichen Leben betätigen könnte.

Als die Emanzipation verkündigt wurde, wählte man den Anbruch einer neuen Zeit. Das russische „System“ hat die Hoffnungen zerschanden gemacht: an Stelle des Grundherrn trat der despotische Staat, ein Tausch, bei dem der Bauer wenig oder nichts gewann. Kein Volk der Erde hat so viel Geduld und Ausdauer wie das russische, dessen blinder Gehorsam und vollkommene Entsagungsfähigkeit fast sprichwörtlich geworden sind; dennoch kann man sich nicht darüber wundern, wenn es unter so mißlichen Bedingungen unruhig zu werden beginnt und mit seinem Wogenschlage das Reich zu erschüttern droht, dessen eigentlichen Grundstein es bildet.

Groß-Lengden

A. Spanuth



Frankreich vor den Wahlen

(Schluß)



Der Streit um Patrie und Armee droht heute die Franzosen noch mehr zu entzweien als der Kampf um die Freiheit des Glaubens und jakobinische Unduldsamkeit. Zum mindesten wird um die Vaterlandsfrage lauter und wilder gerauscht als um die Kirchenpolitik. Der Antipatriotismus ist die Folgerung aus dem kollektivistischen und marxistischen Programm, die vielen französischen Genossen als die wichtigste erscheint. Die eigentlichen Theoretiker des neuen Evangeliums sind die Lehrer. Sie sind zum großen Teil der Umsturzpartei verfallen und bilden sogar ihren verwegensten und unternehmungslustigsten Flügel. Auch Jean Saurès war ja Professor und ebenso Hervé, Thalarnas und andre Apostel der Vaterlandsfeindschaft. Die Lehrer waren die verwöhnten Lieblinge der combistischen Regierung, denn sie waren freiwillige Wahlagenten für den Bloc und die leidenschaftlichsten Feinde der Kirche. Da konnte man sie wohl brauchen. Es begab sich aber, daß die Lehrer weiter vom Baum der Erkenntnis aßen und fanden, daß die Sozialdemokratie ihnen doch noch viel

Grenzboten I 1906

10